

13156/AB
vom 16.03.2023 zu 13561/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.052.478

Wien, 9.3.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13561/J des Abgeordneten Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen, betreffend „Verstößt FPÖ-Multifunktionär Matthias Krenn gegen das Bezügebegrenzungsgesetz?“** wie folgt:

Eingangs ist festzuhalten, dass die Vollziehung der Regelungen des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG) im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung grundsätzlich den Versicherungsträgern bzw. dem Dachverband selbst obliegt. Es wurde daher eine koordinierte Stellungnahme des Dachverbandes bzw. der betroffenen ÖGK eingeholt, die bei der Erstattung des Antwortbeitrags berücksichtigt wurde.

Frage 1: Haben Sie oder Verantwortliche in der Sozialversicherung bei Bürgermeister ÖGK-Obmann WKÖ-Vizepräsident Vorstandsmitglied Aufsichtsrat Landesobmann Ortsobmann Beiratsvorsitzender Kuratoriumsmitglied Verbandsrat Kommerzialrat Matthias Krenn die Einhaltung des Bezügebegrenzungsgesetzes überprüft?

- a. Wie viele Bezüge in welcher Höhe gem. Bezügebegrenzungsgesetz liegen vor?
- b. Wie viele Bezüge in welcher Höhe wurden gekürzt bzw. gestrichen?

Mitgliedern der Verwaltungskörper der Sozialversicherungsträger gebührt aufgrund des § 420 Abs. 5 ASVG für ihre Tätigkeit eine Entschädigung (Funktionsgebühren bzw.

Sitzungsgeld). Bei dieser Bestimmung handelt es sich nicht um eine „bezügerechtliche Regelung des Bundes“ iSd § 4 Abs. 1 BezBegrBVG.

Gebührt jedoch eine Entschädigung gem. § 420 Abs. 5 ASVG als Bezug eines Rechtsträgers, der der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt, neben einem Bezug nach den bezügerechtlichen Regelungen des Bundes oder der Länder, sind gem. § 4 Abs. 1 BezBegrBVG die Bezüge allfällig zu kürzen.

Anwendbar ist jedenfalls § 10 BezBegrBVG, welcher unter dem Titel „Sonstige Regelungen“ monatliche Bezugsobergrenzen für Funktionäre der Sozialversicherungsträger vorsieht.

Im konkreten Fall teilt die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) mit, dass bei Neukonstituierung der Verwaltungskörper die Voraussetzungen nach dem BezBegrBVG geprüft werden. Im konkreten Fall sei der Bezug seit Übernahme der Funktion in der ÖGK laufend zu gewähren, zumal dafür die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 4 BezBegrBVG vorliegen. Wird der ÖGK eine Änderung über den Status der Funktionen mitgeteilt (§ 8 Abs. 1, 3. Satz BezBegrBVG) bzw. bekannt, erfolge neuerlich eine Prüfung hinsichtlich der Bestimmungen des BezBegrBVG.

Fragen 3 bis 6:

- *Wie konkret und in welchen Abständen überprüfen Sie in Ihrem Aufsichtsbereich die Einhaltung des Bezügebegrenzungsgesetzes?*
- *Liegt dazu eine Datenbank mit öffentlichen Bezügen vor? Wenn nicht, weshalb nicht und wie stellen Sie ohne Datenbank unbürokratisch sicher, dass keine unerlaubten Mehrfachbezüge vorliegen?*
- *Wie viele Personen fallen aktuell in Ihrem Aufsichtsbereich unter das Bezügebegrenzungsgesetz?*
 - a. *Wie viele mit einem Bezug?*
 - b. *Wie viele mit zwei Bezügen?*
 - c. *Wie viele mit drei oder mehr Bezügen?*
- *Bei wie vielen Personen mit Mehrfachbezügen in ihrem Aufsichtsbereich wurden in welcher Höhe Bezüge gem. Bezügebegrenzungsgesetz gekürzt oder gestrichen?*
(seit 2015 nach Jahr)

Ministerium:

Hinsichtlich meines Ministeriums gilt: Mitarbeiter:innen im Sinne des Bezügebegrenzungsgesetzes haben diese Tatsache dem Dienstgeber zu melden, damit eine

entsprechende Prüfung im Sinne des Bezügebegrenzungsgesetzes, ob Bezüge stillzulegen sind, erfolgen kann. Die Nichtbeachtung der Meldepflicht kann entsprechende disziplinäre Konsequenzen nach sich ziehen. Eine Datenbank gibt es nicht. Aktuell fallen keine Mitarbeiter:innen meines Ressorts unter das Bezügebegrenzungsgesetz.

Sozialversicherungsträger und Dachverband:

Hinsichtlich der Aufsicht des Bundes über die Sozialversicherungsträger und den Dachverband wird darauf hingewiesen, dass diese als Selbstverwaltungskörper eingerichtet sind und die Einhaltung des Bezügebegrenzungsgesetzes daher eigenverantwortlich von diesen sicherzustellen ist.

Im Bereich meines Ministeriums liegt eine solche Datenbank nicht vor - in Bezug auf die Organisationsform der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung und des Dachverbandes wäre eine solche Datenbank auch nicht zulässig.

Hinsichtlich der Aufsicht des Bundes über die Sozialversicherungsträger wird zur Frage, wie viele Personen aktuell unter das Bezügebegrenzungsgesetz fallen, die koordinierte Stellungnahme des Dachverbandes wiedergegeben:

„Die Sozialversicherungsträger sind Körperschaften öffentlichen Rechts und unterliegen der Kontrolle des Rechnungshofs. Grundsätzlich fallen daher sowohl aktive Mitarbeiter:innen, als auch ehemalige Mitarbeiter:innen, die eine Leistung nach Abschnitt IV der Dienstordnungen erhalten, in den Anwendungsbereich des BezBegrBVG. Sofern diese Personen über die Bezüge des jeweiligen Sozialversicherungsträgers hinaus eine Leistung nach den bezügerechtlichen Regelungen des Bundes oder der Länder beziehen, ist die Deckelung der §§ 4 ff BezBegrBVG anwendbar.“

Hinsichtlich der Frage nach einer Kürzung bzw. Streichung der Bezüge hat der Dachverband in seiner koordinierten Stellungnahme Folgendes mitgeteilt:

„Bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) liegt folgende Anzahl an gekürzten Leistungen vor:

Kalenderjahr	Anzahl der Fälle
2015 bis 2019	6
2020	5
2021 bis 2022	4

Die Höhe der gekürzten Beträge kann nicht bekanntgegeben werden, da deren Berechnung im Anlassfall händisch erfolgt und eine manuelle Auswertung dieser Fälle für den gewünschten Zeitraum einen nicht vertretbar hohen administrativen Aufwand darstellen würde.

Seitens der übrigen Sozialversicherungsträger erfolgte keine Stellungnahme.

Der Dachverband der Sozialversicherungsträger (DHSV) kürzt derzeit keine Beträge, da an die Mitglieder der Verwaltungskörper keine Funktionsgebühren entrichtet werden.“

Österreichische Tierärztekammer:

Seitens der Österreichischen Tierärztekammer wird jährlich berichtet.

Bei der Tierärztekammer gibt es keine Datenbank, weil Funktionär:innen der Österreichischen Tierärztekammer mit einer Entschädigung nur eine begrenzte Personenanzahl umfasst. Es fällt dort auch niemand unter das Bezügebegrenzungsgesetz. Die sonstigen Einkommen stammten aus privaten Angestelltentätigkeiten oder wurden als selbständig freiberufliche Tierärzt:innen erwirtschaftet.

In den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts fallen auch die Aufsicht über die Österreichische Zahnärztekammer sowie die Österreichische Ärztekammer, weshalb die gegenständliche Anfrage in Bezug auf Personen im Bereich der Österreichischen Zahnärztekammer, der Landeszahnärztekammern und der Österreichischen Ärztekammer geprüft wurde.

Österreichische Zahnärztekammer:

Wie bereits im Rahmen der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4101/J der Bundesministerin für Gesundheit aus der XXV. GP aus dem Jahr 2015 zu den Fragen 17 bis 24 klargestellt wurde, zahlen die Österreichische Zahnärztekammer und die Landeszahnärztekammern keine Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge aus und haben dies auch seit ihrer Gründung mit 1.1.2006 nicht getan.

Es bestehen somit im Bereich der Österreichischen Zahnärztekammer und der Landeszahnärztekammern auch weiterhin keine Fälle entsprechender Mehrfachbezüge nach den Bestimmungen des Bezügebegrenzungsgesetzes.

Dementsprechend besteht auch kein Bedarf nach Führung einer entsprechenden Datenbank im Rahmen des ho. Aufsichtsrechts.

Österreichische Ärztekammer:

Nach erfolgter Rückmeldung der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK) an mein Ressort wird mitgeteilt, dass im Aufsichtsbereich nur ausschließlich 5 Personen mit „einem Bezug“ unter das Bezügebegrenzungsgesetz fallen. Daher wurden von der ÖÄK keine Personen mit zwei, drei oder mehreren Bezügen genannt.

Laut Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer gibt es keine Personen, welchen seit 2015 Bezüge gekürzt oder gestrichen wurden.

Österreichische Apothekerkammer:

Nach Befassung der Apothekerkammer wird mitgeteilt, dass in der Österreichischen Apothekerkammer keine Personen unter das Bezügebegrenzungsgesetz fallen.

Fragen 2 und 7:

- *Wie stellen Sie sicher, dass Bürgermeister ÖGK-Obmann WKÖ-Vizepräsident Vorstandsmitglied Aufsichtsrat Landesobmann Ortsobmann Beiratsvorsitzender Kuratoriumsmitglied Verbandsrat Kommerzialrat Matthias Krenn seinen vielen öffentlichen Funktionen in entsprechender Qualität nachkommt?*
- *Wie stellen Sie sicher, dass die Funktionäre innerhalb der Sozialversicherung ausreichend Zeitressourcen für ihre Aufgaben haben?*

Die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung und der Dachverband sind als eigenständige Körperschaften öffentlichen Rechts nach dem Prinzip der Selbstverwaltung organisiert. Diese Organisationsform bedingt, dass die Auswahl der betroffenen Personen auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch die entsendeberechtigten Stellen zu erfolgen hat. Eine Einflussnahme auf diese Entsendungsvorgänge durch externe Dritte ist nicht vorgesehen und wäre unzulässig.

Hinzuweisen ist auf die Bestimmung des § 420 Abs. 6 ASVG, wonach entsandte Versicherungsvertreter:innen eine entsprechende fachliche Eignung aufzuweisen haben. Darüber hinaus ist eine Enthebung von Versicherungsvertreter:innen möglich, wenn diese ihre Pflichten verletzen (§ 423 Abs. 1 iVm § 424 ASVG).

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch